II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen

KOM(84) 416 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. September 1984)

(84/C 258/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen des Kooperationsabkommen mit der Arabischen Republik Jemen schließen sollte, und daß bestimmte in dem Abkommen vorgesehene Vorhaben der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit nicht unter die Handlungsbefugnisse im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik fallen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert gemäß Artikel 7 des Abkommens dem anderen Vertragspartner, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren von seiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen sind.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem gemäß Artikel 5 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.